

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

117

Förderrichtlinie zur Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhaus-trägern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz – KIPG) vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414) im Programmteil Kommunale Infrastruktur (ohne die Programmteile Krankenhäuser und Wohnraum) sowie zum Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975) einschließlich der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (VV-KInvFG) – Förderrichtlinie KIP Kommunen –

1. Allgemeines

1.1 Umsetzung des Bundesprogramms in Hessen

Das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974) enthält als Art. 2 das KInvFG. Danach unterstützt der Bund die Länder zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet mit insgesamt 3,5 Mrd. Euro zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen. Der auf das Land Hessen entfallende Anteil der Bundesförderung beträgt 317.138.500 Euro (9,0611 Prozent des Programmvolumens). Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent an den förderfähigen Kosten der Investitionsmaßnahmen. Spiegelbildlich ist bei der Umsetzung in Hessen ein mindestens 10-prozentiger Eigenanteil der Kommunen vorgesehen. Den finanzschwachen Kommunen werden hierfür Darlehen der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) von bis zu 35.366.000 Euro als Komplementärfinanzierung zur Verfügung gestellt.

1.2 Landesprogramm

Die Förderbereiche nach § 3 KInvFG sind insbesondere vor dem Hintergrund der grundgesetzlich normierten Gesetzgebungskompetenz des Bundes festgelegt worden. Zudem ist das Bundesprogramm auf finanzschwache Kommunen beschränkt. Mit dem zusätzlichen Landesprogramm sollen alle hessischen Kommunen in die Lage versetzt werden, ihre Infrastruktur in dem zur dauerhaften Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang instand zu halten, zu sanieren, aus- oder zurückzubauen. Dafür werden den Kommunen Darlehen der WIBank von bis zu 373.219.702 Euro zur Verfügung gestellt.

1.3 Entscheidung über die Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung oder Abschluss eines Darlehens für eine bestimmte Maßnahme besteht nicht. Das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) entscheidet als Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen und auf Grundlage der in der Anlage zum KIPG festgelegten Kontingente sowie über das im Programmteil Kommunale Infrastruktur im Landesprogramm zusätzlich zur Verfügung stehende Kontingent, das Kommunen vorbehalten ist, in denen ein Standort zur Erstaufnahme von Flüchtlingen betrieben wird. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) inklusive der Anlage 2 und 3 sowie dem Muster 5, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

2. Kontingentierung

2.1 Finanzschwachen Kommunen steht ein Kontingent aus dem Bundesprogramm zur Verfügung. Darüber hinaus profitieren alle hessischen Kommunen von einem (zusätzlichen) Kontingent aus dem Landesprogramm. Die Höhe der Kontingente ergibt sich aus der Anlage zum KIPG. Darüber hinaus ist im Landesprogramm ein Kontingent von 25.000.000 Euro für Investitionen von Kommunen, in denen ein Standort zur Erstaufnahme von Flüchtlingen betrieben wird, vorbehalten.

2.2 Über die Finanzierung einer Maßnahme im zur Verfügung stehenden Bundes- oder Landeskontingent entscheiden die Zuwendungsempfänger eigenverantwortlich. Sie sind dafür verantwortlich, dass die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zur Förderung jeder einzelnen Maßnahme

vorliegen und eingehalten werden. Die Zuordnung zu einem Programm hat so zu erfolgen, dass die betreffende Maßnahme entweder aus dem Landes- oder aus dem Bundesprogramm finanziert wird. Im Bundesprogramm sind die Doppelförderungsverbote nach § 4 Abs. 1 KInvFG und § 3 VV-KInvFG zu beachten. Im Bundes- und im Landesprogramm ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der EU nicht zulässig. Eine Aufteilung einer Gesamtmaßnahme in eindeutig abgegrenzte Bauabschnitte und deren Zuordnung zu verschiedenen Programmen ist zulässig, sofern die jeweiligen Förderbedingungen dies zulassen. Die Prüfung obliegt dem Zuwendungsempfänger. Zur Bewertung kann der Zuwendungsempfänger insbesondere auch auf die Internetseite des HMdF unter www.partnerderkommunen.de zurückgreifen. Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds können bei Investitionsmaßnahmen grundsätzlich neben Bundes-, Landes- oder sonstigen Mitteln eingesetzt werden, soweit sie zur Erbringung eines darüber hinausgehenden Eigenanteils der Kommune verwendet werden.

2.3 Maßnahmen können bis zur Höhe der Kontingente angemeldet werden. Eine Nachmeldung von Ersatzmaßnahmen sowie Mittelverschiebungen zwischen Maßnahmen sind vorbehaltlich der Zustimmung der Bewilligungsstelle möglich.

3. Fördervoraussetzungen im Bundesprogramm

3.1 Bei der Umsetzung des Bundesprogramms gelten die im KInvFG und in der VV-KInvFG festgelegten Fördervoraussetzungen, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

3.2 In Zweifelsfällen, ob ein Vorhaben den Vorgaben des Bundes entspricht, soll die Bewilligungsstelle auf Betreiben der Kommune eine Klärung der Förderfähigkeit mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) herbeiführen. Die Kommune hat dazu den Sachverhalt und die zu klärende Rechtsfrage darzulegen.

3.3 Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen werden; vor dem 1. Juli 2015 begonnene Maßnahmen werden grundsätzlich nicht gefördert (Maßnahmenbeginn = Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages sowie der Beginn von Eigenarbeiten). Die Auftragsvergabe für Planungsleistungen und die Durchführung der Planung sowie Voruntersuchungen und Grunderwerb begründen noch keinen Maßnahmenbeginn. Im Jahr 2019 können Finanzhilfen nur für Investitionen oder selbstständige Abschnitte von Maßnahmen eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen wurden (Maßnahmenende = Abnahme aller Leistungen) und die im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden.

3.4 Fördermittel für Investitionen, die im Rahmen von Öffentlich Privaten Partnerschaften als Vorabfinanzierungs-ÖPP nach § 5 Abs. 2 KInvFG unter den dort genannten Voraussetzungen getätigt werden, können bis zum 30. Juni 2016 beantragt werden. Die Abnahme der Maßnahmen hat bis zum 31. Dezember 2018, die Abrechnung bis zum 31. Dezember 2019 zu erfolgen.

3.5 Die Finanzhilfen des Bundes dürfen 90 Prozent des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten bezogen auf jede einzelne Maßnahme nicht übersteigen. Damit die finanzschwachen Kommunen den mindestens 10-prozentigen Eigenanteil erbringen können, werden diesen auf volle 1.000 Euro aufgerundete Komplementärfinanzierungsdarlehen von der WIBank zur Verfügung gestellt. Die Beantragung und der Abruf der Komplementärfinanzierungsdarlehen sind fakultativ. Soweit diese nicht in Anspruch genommen werden, hat die Kommune den Nachweis des Einsatzes eigener Finanzmittel zu erbringen. Von dritter Seite eingebrachte Mittel mindern die förderfähigen Kosten und können den Eigenanteil der Kommune nicht begründen.

4. Fördervoraussetzungen im Landesprogramm

4.1 Förderfähig sind kommunale und kommunal ersetzende Neubau-, Anbau-, Umbau-, Sanierungs-, Modernisierungs- sowie Ausstattungsinvestitionen in

- Ganztagssschulen (Ausbau der Ganztagsangebote im Sinne des Programms „Pakt für den Nachmittag“; der Fördertatbestand steht allen Kommunen zur Verfügung),

- sonstige Bildungsinfrastruktur (Auffangtatbestand),
 - Verbesserung der Mobilität (insbesondere Instandhaltung und Sanierung von Straßen und Fußgängerwegen, Neuerrichtung, Instandhaltung und Sanierung von Radwegen, Verbesserungen im öffentlichen Personennahverkehr, Elektromobilität, Herstellung der Barrierefreiheit),
 - Breitbandausbau in der Informationstechnologie,
 - sonstige kommunale Infrastrukturinvestitionen (Auffangtatbestand).
- Darüber hinaus können die Kommunen Pauschalmittel für kleinere Instandhaltungsmaßnahmen und kleinere Anschaffungen (insbesondere geringwertige Wirtschaftsgüter) von bis zu 20 Prozent ihres Kontingents im Landesprogramm vorrangig in Anspruch nehmen.
- 4.2 Maßnahmen im Landesprogramm müssen nach dem 30. Juni 2015 begonnen (Maßnahmenbeginn = Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages sowie der Beginn von Eigenarbeiten), bis zum 31. Dezember 2020 vollständig abgenommen (Maßnahmenende = Abnahme aller Leistungen) und bis zum 30. Juni 2021 vollständig abgerechnet sein.
- 4.3 Die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen von ÖPP wird nicht gefördert.
- 4.4 Die Investitionen sollen im Landesprogramm vorrangig zur Erfüllung von Pflichtaufgaben eingesetzt werden.
5. **Fördervoraussetzungen für beide Programme**
- 5.1 Die Kommunen stellen sicher, dass die Fördermittel unter Beachtung des Landes-, Bundes- und EU-Ausschreibungs- und Vergaberechts sowie des EU-Beihilferechts verwendet werden. Eine zentrale Notifizierung bei der EU (insbesondere für den Förderbereich Breitbandausbau in der Informationstechnologie) ist nicht vorgesehen. Es ist in jedem Einzelfall von den Kommunen zu prüfen, ob die Förderung beihilferechtlich relevant ist und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine beihilferechtskonforme Gewährung und Verwendung der Mittel sichergestellt ist.
- 5.2 Anforderungen an die Energieeffizienz, die sich aus der Energieeinsparverordnung (EnEV) in der zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe jeweils geltenden Fassung oder dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG) ergeben, müssen eingehalten werden. Freiwillige Maßnahmen, wie sie in dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) aufgeführt sind, sind ebenfalls förderfähig.
- 5.3 Sofern es bautechnisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, sind bei energetischen Sanierungen die Anforderungen der einschlägigen Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für Kommunen und kommunale Unternehmen für die energetische Stadtsanierung einzuhalten. Dasselbe gilt für Investitionen zur Nutzung von Wärme aus regenerativen Energien und Tiefengeothermie.
- 5.4 Bei Neubauten sowie großen Um- und Erweiterungsbauten müssen entsprechend den allgemeinen Regeln der Technik im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten die Anlagen barrierefrei im Sinne von § 3 des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – HessBGG) gestaltet werden.
- 5.5 Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen längerfristig nutzbar sein. Die längerfristige Nutzung beträgt bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (insbesondere Gebäuden, Wohnungen, Büro- und Kellerräumen, Garagen, Straßen und sonstige Bauten) mindestens 25 Jahre, im Übrigen mindestens 10 Jahre. Abweichend hiervon beträgt die Nutzungsdauer geringwertiger Wirtschaftsgüter mindestens 5 Jahre.
- 5.6 Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang zu den geförderten Maßnahmen stehen. Sie müssen zur Erreichung des Förderziels zwingend erforderlich sein.
- 5.7 Nicht förderfähig sind insbesondere
- Kosten des Grunderwerbs (Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte),
 - Personalkosten des Zuwendungsempfängers und des Maßnahmenträgers, ihnen nahestehender natürlicher oder juristischer Personen,
 - Kosten der Arbeitnehmerüberlassung,
 - Verrechnungen zwischen unselbständigen Einheiten des Zuwendungsempfängers und des Maßnahmenträgers sowie zwischen beiden,
 - Gebühren und Entgelte zwischen Zuwendungsempfänger und Maßnahmenträger
 - Honorare für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie
 - nicht notwendige Ausgaben (zum Beispiel für Richtfeste, Einweihungsfeiern, Festschriften, Fotobände o.ä.).
- 5.8 Die Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) sind, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, nicht förderfähig.
- 5.9 Einrichtungen, die durch Gebühren oder Beiträge vollständig zu finanzieren sind, werden nicht gefördert.
- 5.10 Das Refinanzierungsverbot, das eine Förderung ausschließt, wenn eine Maßnahme ohne eine vorher erteilte Förderzusage begonnen wird, gilt nicht.
- 5.11 Kommunalersetzend sind Maßnahmen, bei denen ein nicht-kommunaler Träger (Dritter) eine Maßnahme im kommunalen Aufgabenbereich durchführt, wenn er die Aufgabe anstelle der Kommune wahrnimmt. Antragsteller und Vertragspartner der WIBank ist auch in diesem Fall die Kommune, die den Förderbetrag an den Dritten weiterleitet. Hierbei ist durch die Kommune sicherzustellen, dass die für sie geltenden Fördervoraussetzungen auch von dem Dritten eingehalten werden. Die Kommune hat bei der Weitergabe der Mittel zudem eine trägerneutrale Förderung sicherzustellen. Ein von dem Dritten eingebrachter Finanzierungsanteil senkt die förderfähigen Kosten im Rahmen der öffentlichen Finanzierung.
- 5.12 Straßenanliegerbeiträge mindern als Finanzierungsanteile Dritter die förderfähigen Kosten. Werden von einer Kommune keine Anliegerbeiträge oder sonstige Gebühren und Entgelte erhoben, obwohl dies rechtlich zulässig wäre, ist ein pauschaler Abzug in Höhe von 30 Prozent der förderfähigen Kosten vorzunehmen.
- 5.13 Die Maßnahmen sind auf dem Gebiet des jeweiligen Zuwendungsempfängers durchzuführen. Im Landesprogramm können auch Maßnahmen auf dem Gebiet einer anderen im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) verbundenen Kommune für Zwecke der IKZ durchgeführt werden.
- 5.14 Auf die Förderung nach dem KInvFG durch den Bund sowie auf die Förderung nach dem KIPG durch das Land ist auf Bauschildern, Bannern o.ä. und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen. Das HMdF wird Vorgaben zur Gestaltung von Bauschildern erlassen.
6. **Anmeldeverfahren, Fristen, Nachmeldungen und Mittelverschiebungen**
- 6.1 Die Finanzierung und Abwicklung der Programme ist der WIBank übertragen. Bewilligungsstelle ist das Hessische Ministerium der Finanzen.
- 6.2 Die Anmeldungen für das Landes- und das Bundesprogramm sollen der WIBank bis zum 30. Juni 2016 in schriftlicher und elektronischer Form nach den vorgegebenen Mustern (Anlagen 1 bis 3) übermittelt werden. Eine Beschreibung des Vorhabens ist der schriftlichen Anmeldung beizufügen. Auf die Bildung von Bauabschnitten ist hinzuweisen. Für jede einzelne Maßnahme ist eine gesonderte Anmeldung vorzunehmen. Pauschalmittel werden in einer Summe angemeldet. Eine Beschreibung der geplanten Anschaffungen und Instandhaltungsmaßnahmen ist der schriftlichen Anmeldung beizufügen. Die Kontingente sollen durch die Anmeldung von förderfähigen Maßnahmen bis zum 30. Juni 2016 vollständig belegt sein.
- 6.3 Sollten Teile eines Förderkontingents nach der Anmeldung der geplanten Vorhaben wieder frei werden, zum Beispiel weil sich die veranschlagten Kosten reduzieren oder sich einzelne Vorhaben nicht in der beabsichtigten Weise realisieren lassen, kann die Kommune unter Beachtung der Fristen nach den Ziffern 3.3. und 3.4. im Bundesprogramm oder Ziffer 4.2. im Landesprogramm förderfähige Maßnahmen nachmelden. Dies gilt nicht für Pauschalmittel. Mittelverschiebungen zwischen Maßnahmen desselben Programmteils können ebenfalls beantragt werden. Der Nachmeldung oder dem Antrag soll entsprochen werden, soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist.
- 6.4 Förderkontingente, die nach Ablauf des 31. Dezember 2016 durch die Kommune nicht belegt sind, können vom HMdF nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände (KSpV) anderen Kommunen zur Verfügung gestellt werden.
7. **Prüfungen im Anmeldeverfahren, Förderlisten**
- 7.1 Die Kommunen sind für die Einhaltung der Fördervoraussetzungen verantwortlich. Insbesondere findet bei der För-

- derung von Baumaßnahmen keine fachliche Prüfung der der Anmeldung beigefügten Unterlagen durch die WIBank und das HMdF statt. Bei Baumaßnahmen, die für eine Förderung im **Landesprogramm** angemeldet werden, besteht keine Verpflichtung nach Ziffer 6 VV zu § 44 LHO zur Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung, wenn die Baumaßnahme von der bautechnischen Dienststelle des kommunalen Zuwendungsempfängers geplant oder geprüft worden ist. Im **Bundesprogramm** gilt dies entsprechend, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Land zusammen 1.000.000 Euro, bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften 1.500.000 Euro, nicht übersteigen (Ziffer 6.1 und 13.1 VV zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO)).
- 7.2 Die WIBank prüft die Anmeldungen inhaltlich, fordert bei Bedarf fehlende Unterlagen oder Angaben bei den Kommunen an und leitet die geprüften Anmeldungen in schriftlicher und elektronischer Form zusammen mit einem Entscheidungsvorschlag an die Bewilligungsstelle weiter.
- 7.3 Im Anmeldeverfahren prüft die Bewilligungsstelle grundsätzlich nur die Einhaltung der Kontingente. Ist die Einhaltung der Fördervoraussetzungen offenkundig nicht gewährleistet oder ist ein Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen zu befürchten, weist die Bewilligungsstelle über die WIBank die Kommunen darauf hin. Die Bewilligungsstelle kann Maßnahmen von der Förderung ausschließen. Der Ausschluss von der Förderung ist der Kommune mitzuteilen.
- 7.4 Die WIBank übersendet den Kommunen nach Abschluss des Anmeldeverfahrens (voraussichtlich im vierten Quartal 2016) **Förderlisten mit den angemeldeten Maßnahmen**. Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, detaillierte Förderlisten zu veröffentlichen. Dies gilt für das Anmeldeverfahren, den Umsetzungsstand, geleistete Zahlungen und Rückforderungen (einschließlich Zinsen) sowie das Verwendungsnachweisverfahren. Anlassbezogen dürfen auch Informationen zu einzelnen Maßnahmen und Zuwendungsempfängern veröffentlicht werden, sofern schützenswerte Belange der Zuwendungsempfänger und Maßnahmenträger der Veröffentlichung nicht entgegenstehen.
8. **Vertragsabwicklung**
- 8.1 Die WIBank schließt im Rahmen der Kontingente des Landesprogramms und der Komplementärfinanzierung im Bundesprogramm Darlehensrahmenverträge mit den Kommunen ab. Die Weiterleitung der Finanzhilfen des Bundes wird in einer Zuschussvereinbarung geregelt. Hierbei handelt es sich um einen Zuwendungsvertrag nach VV 4.3 zu § 44 LHO.
- 8.2 Die Kommunen erhalten von der WIBank zusammen mit den Verträgen Formblätter zur Beantragung von Zinszuschüssen des Landes und aus dem Landesausgleichsstock. Die Anträge werden von der WIBank zusammen mit der Übersendung der Liste der angemeldeten Maßnahmen beschieden.
- 8.3 Die Verträge müssen innerhalb einer Annahmefrist von zwei Wochen nach Zugang von der Kommune rechtsverbindlich unterzeichnet an die WIBank zurückgesendet werden; entscheidend für die Einhaltung der Frist ist der Zugang bei der WIBank. Die Kommune unterzeichnet entsprechend § 71 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) oder § 45 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO).
9. **Abruf und Auszahlung der Fördermittel, Begleichung von Rechnungen**
- 9.1 **Landesprogramm (Darlehen)**
- 9.1.1 Der Abruf einzelner Darlehensbeträge bis zur Ausschöpfung des Förderkontingentes je Zuwendungsempfänger muss der WIBank spätestens fünf Bankarbeitstage vor dem Abrufstichtag vorliegen. Der Abrufstichtag ist jeweils der letzte Tag im Monat. Hierbei versichert der Empfänger der Fördermittel, dass mit der Maßnahme im Sinne der Ziffer 4.2. begonnen wurde und dass die Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Als fällige Zahlungen gelten auch bereits aus eigenen Mitteln beglichene Zahlungen. Die Auszahlungen erfolgen in der Regel am 15. des folgenden Monats.
- 9.1.2 Die Verantwortung für den rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Mittelabruf trägt der jeweilige Zuwendungsempfänger. Die WIBank behält sich vor, die Auszahlung abgerufenen Fördermittel zu verschieben, sofern dies aus Gründen der Refinanzierung erforderlich sein sollte. Sie kann in den Zuwendungsverträgen Mindestabrufbeträge und die Höchstzahl der Abrufe pro Maßnahme festlegen.
- 9.1.3 Als Abruf der Pauschalmittel gilt die Anmeldung eines entsprechenden Bedarfs durch den Zuwendungsempfänger. Die Mittel werden in der angemeldeten Höhe – maximal in Höhe von 20 Prozent des Kontingents im Landesprogramm – in zwei Tranchen in der Regel im Abstand von sechs Monaten ausgezahlt. Die Pauschalmittel müssen innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet werden. Die erste Auszahlung erfolgt unmittelbar nach Prüfung der Pauschalmittelanmeldung zur Monatsmitte. Die WIBank teilt dem Zuwendungsempfänger die bevorstehende erste Auszahlung rechtzeitig mit.
- 9.1.4 **Mittel für angemeldete Maßnahmen müssen bei Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen spätestens Ende November 2020 abgerufen werden.**
- 9.2 **Bundesprogramm (Zuschüsse und Komplementärfinanzierungsdarlehen)**
- 9.2.1 Die Bundeszuschüsse können abgerufen werden, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Der Abruf ist entsprechend der Ziffer 9.1.1. vorzunehmen. Ziffer 9.1.2. gilt entsprechend. Die Auszahlung erfolgt in der Regel am 15. des zweiten auf den Abruf folgenden Monats. Dasselbe gilt für die Komplementärfinanzierungsdarlehen.
- 9.2.2 Mit jedem Abruf versichert der Empfänger der Fördermittel, dass mit der Maßnahme im Sinn der Ziffer 3.3. begonnen wurde und dass die Förderquote des Bundes von maximal 90 Prozent der förderfähigen Kosten nicht überschritten wird. Gleichzeitig mit dem Abruf der Bundeszuschüsse sollen die anteiligen Beträge des Komplementärfinanzierungsdarlehens abgerufen werden. Sollte ein Zuwendungsempfänger letzteres nicht in Anspruch nehmen, hat er die Verwendung von Eigenmitteln in Höhe von mindestens einem Neuntel des abgerufenen Bundeszuschusses nachzuweisen.
- 9.2.3 Die Bundeszuschüsse und die Komplementärfinanzierungsdarlehen sind spätestens Ende Oktober 2018 abzurufen.
- 9.3 **Verzinsung bei verspäteter Mittelverwendung, Sicherung der ausgezahlten Beträge**
- 9.3.1 Verspätet verwendete Bundeszuschüsse sind ab der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung nach den jeweils geltenden Zinssätzen des Bundes mit mindestens 0,1 Prozent zu verzinsen. Der Anspruch auf Verzinsung entsteht, sobald die WIBank von der verspäteten Verwendung Kenntnis erlangt. Die WIBank leitet die von der Kommune gezahlten Zinsen an das Land weiter.
- 9.3.2 Bei verspätet verwendeten Darlehen der WIBank (Landesprogramm und Komplementärfinanzierungsdarlehen im Bundesprogramm) entfallen ab der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung die Zinszuschüsse des Landes und aus dem Landesausgleichsstock. Die Darlehensnehmerin trägt die vertraglichen Sollzinsen. Der Anspruch auf Verzinsung entsteht in diesem Fall, sobald die WIBank von der verspäteten Verwendung Kenntnis erlangt. Die WIBank leitet die von der Darlehensnehmerin gezahlten Zinsen in Höhe der vom Land und aus dem Landesausgleichsstock gezahlten Zinszuschüsse an das Land weiter.
- 9.3.3 Die Zuwendungsempfänger sollen Sicherungs- oder Mängelbehalte grundsätzlich durch Eigenmittel finanzieren. Die Fördermittel sollen grundsätzlich nicht einbehalten werden, sondern – für den Mängelfall durch eine Bankbürgschaft oder die Bürgschaft eines Kreditversicherers gesichert – zur Begleichung von Rechnungen verwendet werden. Auf das Wahlrecht des Auftragnehmers nach § 17 Abs. 3 VOB/B und § 18 Abs. 2 VOL/B und die etwaige Erforderlichkeit einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung mit dem Auftragnehmer wird hingewiesen. Fördermittel sollen nicht länger als zwei Monate auf einem Verwahrkonto verbleiben. Es ist von dem Zuwendungsempfänger regelmäßig zu prüfen, ob die Fördermittel auf einem Verwahrkonto zweckentsprechend für andere Maßnahmen verwendet werden können. Die WIBank ist über den Sachverhalt zu unterrichten. Die zweimonatige Verwendungsfrist und die Verzinsungsfolge bei verspäteter Verwendung der ausgezahlten Mittel sind von dem Zuwendungsempfänger bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen.
- 9.3.4 Bei kommunal ersetzenden Maßnahmen gilt Ziffer 9.3.3. sinngemäß. Ist ein Einbehalt der Fördermittel unumgänglich, sollen diese entweder auf einem Verwahrkonto des Zuwendungsempfängers oder auf einem Notar-Anderkonto verwahrt werden.
10. **Berichte und Verwendungsnachweise**
- 10.1 **Landesprogramm**
- 10.1.1 **Nach deren Beginn ist über den Fortgang der Maßnahme jeweils zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember eines**

- jeden Jahres bis zur Abgabe des Verwendungsnachweises zu berichten. Der Bericht ist nach einem vorgegebenen Muster bis Ende August desselben bzw. Ende Februar des folgenden Jahres an die WIBank zu erstatten. Darüber hinaus ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, auf Nachfrage der WIBank oder der Bewilligungsstelle Auskünfte zu der Maßnahme und den Zahlungen zu erteilen. Wurden die Fördermittel an einen Dritten weitergereicht, stellt der Zuwendungsempfänger sicher, dass der Maßnahmenträger dieser Verpflichtung in demselben Umfang nachkommt.
- 10.1.2 Es ist ein einfacher Verwendungsnachweis zu führen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Vorlage von Belegen), in dem Einnahmen und Ausgaben zusammen zu stellen sind (vergeiche Muster 5 zu den VV zu § 44 LHO). Auf einen Zwischennachweis wird verzichtet.
- 10.1.3 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Maßnahmenende im Sinne von Ziffer 4.2., spätestens am 30. Juni 2021, der WIBank in schriftlicher und elektronischer Form nach einem vorgegebenen Muster vorzulegen. Bei Pauschalmitteln beginnt die Frist mit der vollständigen Verausgabung der Mittel. Die WIBank kann Verwendungsnachweise zu einem früheren Zeitpunkt anfordern.
- 10.2 **Bundesprogramm**
- 10.2.1 Zum Berichtswesen und Verwendungsnachweisverfahren gilt im Bundesprogramm das unter Ziffer 10.1. zum Landesprogramm dargelegte sinngemäß, sofern sich nicht aus der Konzeption der Programme und den folgenden Ziffern anderes ergibt.
- 10.2.2 Umfasst eine Maßnahme mehrere Förderbereiche des Bundes, so ist für jeden Förderbereich ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die nach Bauabschnitten getrennt abgerechnet werden.
- 10.2.3 Die Verwendungsnachweise sind innerhalb der Sechsmonatsfrist nach Maßnahmenende im Sinne der Ziffern 3.3. und 3.4., spätestens am 30. Juni 2019, bei der WIBank einzureichen.
11. **Rückforderung**
- 11.1 Soweit die Maßnahme den förderfähigen Zwecken nicht entspricht, sind die Zuschüsse und Darlehen zurückzufordern. Bei sonstiger nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Mittel, insbesondere wenn mit der Maßnahme verfrüht begonnen wurde, die Maßnahme nicht rechtzeitig abgenommen wurde, eine längerfristige Nutzung nicht zu erwarten ist oder der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird, ist eine Rückforderung der Zuschüsse und Darlehen zu prüfen. Bei der Entscheidung über den Umfang der Rückforderung soll die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen berücksichtigt werden.
- 11.2. Ein Rückforderungsanspruch ist vom Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel bis zu deren Rückzahlung nach den in den Ziffern 9.3.1. und 9.3.2. genannten Zinssätzen zu verzinsen. Die Frist zur Rückforderung und Verzinsung im Sinne der §§ 48 Abs. 4, 49 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) beginnt, sobald die WIBank von der nicht zweckentsprechenden oder nicht ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel Kenntnis erlangt.
- 11.3 Für den in Ziffer 11.2. Satz 1 genannten Zeitraum entfallen die Zinszuschüsse des Landes und aus dem Landesausgleichsstock. Soweit die Darlehensnehmerin Tilgungsleistungen gegenüber der WIBank erbracht hat, sind diese von der Rückforderung und der Verzinsung auszunehmen.
- 11.4 Die WIBank leitet die zurückgezahlten Darlehensbeträge in Höhe des vom Land gezahlten Tilgungszuschusses sowie die von der Darlehensnehmerin gezahlten Zinsen in Höhe der vom Land oder aus dem Landesausgleichsstock gezahlten Zinszuschüsse an das Land weiter. Die zurückgezahlten Bundeszuschüsse und die von der Kommune in diesem Zusammenhang gezahlten Zinsen leitet die WIBank ebenfalls an das Land weiter.
12. **Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften**
- 12.1 Durch § 11 Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG) werden bestimmte haushaltsrechtliche Vorschriften durch spezielle gesetzliche Regelungen, bezogen auf das KIPG, ersetzt. Sie erleichtern den Kommunen die zügige Umsetzung des Programms. Zu den mit den geförderten Maßnahmen verbundenen finanzwirtschaftlichen Vorgängen und statistischen Meldungen enthält **Anlage 4** Hinweise des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) und des Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL).
- 12.2 Die Kommunen haben mit Blick auf die Verpflichtung zu einer ausgeglichenen Haushaltswirtschaft bei ihren Entscheidungen die möglichen Folgekosten der Maßnahme zu berücksichtigen.
- 12.3 Das HMdF stellt dem HMdIS für Zwecke der Finanzaufsicht Förderlisten zur Verfügung, aus denen sich die angemeldeten und abgerechneten Maßnahmen mit den vorgesehenen und eingesetzten Fördermitteln ergeben.
13. **Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften**
- In vergaberechtlicher Hinsicht sind insbesondere folgende Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung unbeschadet der evtl. geltenden Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beachten:
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 2 und 3 zu den VV zu § 44 LHO,
 - Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 BHO (RZBau), Anhang 1 zu § 44 LHO, und
 - die Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen.
- Der Zuwendungsempfänger hat bei der Erteilung von Aufträgen, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 25.000 Euro beträgt die Vergabe- und Vertragsordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten (zum Beispiel VOB/A 1. Abschnitt und VOL/A 1. Abschnitt). Soweit die Zuwendungsmaßnahme von den Vorschriften des 4. Abschnitts des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfasst ist, gehen die Regelungen des EU-Vergaberechts (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vergabeverordnung) dem nationalen Vergaberecht vor. Soweit es sich bei dem Maßnahmenträger um eine Kommune handelt, ist das unmittelbar geltende Vergaberecht einschließlich des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes zu beachten. Erlasse, Verordnungen und Gesetze können bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. unter (www.had.de) eingesehen und gegebenenfalls heruntergeladen werden. Ausschreibungen sind nach Maßgabe der geltenden Vorschriften in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD – www.had.de) und gegebenenfalls in der europäischen Ausschreibungsdatenbank (TED) bekannt zu machen. Soweit eine europaweite Bekanntmachung notwendig ist, kann diese über die HAD erfolgen. Die Vergabeverfahren sind ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren (Abbildung des gesamten Vergabeverfahrens, Vergabevermerk).
14. **Clearingstelle**
- Beim HMdF wird eine Clearingstelle eingerichtet. Sie klärt Fragen, die bei der Durchführung des KInvFG und KIP entstehen. Die Clearingstelle besteht aus Vertretern des Landes, der Kommunalen Spitzenverbände (KSpV) und der WIBank. Die Protokolle der Clearingstelle werden dem Hessischen Rechnungshof sowie dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes – Überörtliche Prüfung Kommunalen Körperschaften – nach deren Abnahme zur Verfügung gestellt. Bei Fragen von allgemeinem Interesse können die Protokolle ganz oder in Auszügen vom HMdF veröffentlicht werden. Die KSpV sollen die Protokolle in Rundschriften ihren Mitgliedern zur Verfügung stellen und Fragen der Kommunen gebündelt in die Clearingstelle einbringen.
15. **Einvernehmen/Inkrafttreten**
- Diese Förderrichtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem HMdIS. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Dezember 2015

Hessisches Ministerium der Finanzen
 FV5013 A-001-IV 3/10
 – Gült.-Verz. 3352 –

StAnz. 6/2016 S. 167

Anlage 1 zur Förderrichtlinie KIP Kommunen



Änderungsantrag

Ja

**Anmeldung von Investitionsmaßnahmen i.R.d.
Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes**

Ansprechpartner

Name	
Vorname	
Telefon	
E-Mail	
Anmeldender/ GKZ (erscheint automatisch)	Bitte auswählen! <input type="text"/>
Landkreis	
Träger der Maßnahme	

Maßnahmenbeschreibung

Förderbereich	Keine Auswahl getroffen!	
Kurzbeschreibung der Maßnahme	Bitte geben Sie eine aussagekräftige Kurzbeschreibung ein!	Anzahl der Zeichen max: 255! 0
Belegenheitsadresse (Straße, Hausnummer)		
Belegenheitsadresse (PLZ, Ort)		
nur für antragsberechtigte LK! Belegenheitsgemeinde (GKZ erscheint automatisch nach Auswahl der Belegenheitsgemeinde)	Belegenheitsgemeinde sortiert nach LK	
Anzahl der Maßnahmen		

Finanzierungsplanung

Vorabfinanzierung durch ÖPP Ja

beantragte Fördermittel (100%)	<input type="text"/>	€
Bundeszuschuss (90% der förderfähigen Kosten) in €	<input type="text"/>	
Ko-Finanzierung (10% der förderfähigen Kosten) in €	<input type="text"/>	
Eigenmittel in €	<input type="text"/>	
Drittmittel in €	<input type="text"/>	
Summe	<input type="text"/>	€
		Gesamtkosten der Maßnahme in €
		<input type="text"/>

Im Zeitpunkt der Anmeldung geplanter Abruf der Fördermittel für die Jahre 2016 bis 2018

2016	<input type="text"/>
2017	<input type="text"/>
2018	<input type="text"/>
Summe:	<input type="text"/> €

Anlage 1 zur Förderrichtlinie KIP Kommunen

Erklärung

Der Maßnahmenträger bestätigt hiermit, dass, soweit ihm die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug eröffnet ist, bei den Ausgaben nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) zum Ansatz gebracht werden.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes ist sichergestellt.

Eingabe bitte wie folgt vornehmen:
TT.MM.JJ

Längerfristige Nutzung nach § 4 Abs. 3 KInvFG ist gewährleistet.

Datum voraussichtlicher Maßnahmenbeginn
lt. Zf. 3.3. FörderRL

Doppelförderungsverbot nach § 4 Abs. 1 KInvFG ist beachtet.

Datum voraussichtliche Endabnahme

Der Maßnahmenträger bestätigt hiermit die Einhaltung der Förderrichtlinie und des KInvFG, insbesondere der Gewährleistung der Gesamtfinanzierung des Projektes, der längerfristigen Nutzung und der Beachtung des Doppelförderungsverbots.

Bemerkung

Anzahl der Zeichen (max. 255)

0

Beantragung oder Bewilligung der Maßnahme in einem anderen Förderprogramm		Name des Förderprogrammes
Die mit diesem Formular angemeldete Maßnahme wurde bereits in einem anderen Förderprogramm angemeldet. <input type="checkbox"/> Ja	<input type="text"/>	
	Die Förderung wurde beantragt bei: (Bitte vollständige Adresse eintragen)	
	<input type="text"/>	
Stand der Bewilligung/ Gründe für die Ablehnung	<input type="text"/>	Anzahl der Zeichen (max. 255)
		0

Darüber hinaus wird bestätigt, dass die oben gemachten Angaben mit den Inhalten der an die WIBank am

_____ erstellten und übersandten Excel-Datei übereinstimmen.

Ort / Datum	<input type="text"/>
-------------	----------------------

(Dienstsiegel)

1)	<input type="text"/>
2)	<input type="text"/>
Untersigner in Druckbuchstaben	(Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Anmeldenden)

Anlage 2 zur Förderrichtlinie KIP Kommunen



Änderungsantrag Ja

Anmeldung von Maßnahmen i.R.d. Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes des Landes

Ansprechpartner

Name

Vorname

Telefon

E-Mail

Anmeldender/
GKZ (erscheint automatisch) Bitte auswählen!

Landkreis

Träger der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung

Förderbereich Keine Auswahl getroffen!

Bitte geben Sie eine aussagekräftige Kurzbeschreibung ein! Anzahl der Zeichen max: 255!

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Belegheitsadresse (Straße, Hausnummer)

Belegheitsadresse (PLZ, Ort)

für LK oder IKZ-Fälle
Belegheitsgemeinde (GKZ erscheint automatisch nach Auswahl der Belegheitsgemeinde) Belegheitsgemeinde sortiert nach LK

Anzahl der Maßnahmen

Finanzierungsplanung

beantragte Fördermittel (100%)	<input type="text"/>	€	
Tilgungsanteil Land (80% der förderfähigen Kosten) in €	<input type="text"/>		
Tilgungsanteil Kommune (20% der förderfähigen Kosten) in €	<input type="text"/>		
Eigenmittel in €	<input type="text"/>		
Drittmittel in €	<input type="text"/>		
Summe	<input type="text"/>	€	
			Gesamtkosten der Maßnahme in € <input type="text"/>

Im Zeitpunkt der Anmeldung geplanter Abruf der Fördermittel für die Jahre 2016 bis 2020

2016	<input type="text"/>
2017	<input type="text"/>
2018	<input type="text"/>
2019	<input type="text"/>
2020	<input type="text"/>
Summe:	<input type="text"/> €

Anlage 2 zur Förderrichtlinie KIP Kommunen

Erklärung

Der Maßnahmenträger bestätigt hiermit, dass, soweit ihm die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug eröffnet ist, bei den Ausgaben nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) zum Ansatz gebracht werden.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes ist sichergestellt.

Längerfristige Nutzung ist gewährleistet.

Doppelförderungsverbot ist beachtet.

Eingabe bitte wie folgt vornehmen:
TT.MM.JJ

Datum voraussichtlicher Maßnahmenbeginn
lt. Ziff. 4.2. FörderRL

Datum voraussichtliche Endabnahme

Der Maßnahmenträger bestätigt hiermit die Einhaltung der Förderrichtlinie und des KIPG, insbesondere der Gewährleistung der Gesamtfinanzierung des Projektes, der längerfristigen Nutzung und der Beachtung des Doppelförderungsverbots.

Bemerkung

Anzahl der Zeichen (max. 255)

Beantragung oder Bewilligung der Maßnahme in einem anderen Förderprogramm

Die mit diesem Formular angemeldete Maßnahme wurde bereits in einem anderen Förderprogramm angemeldet. Ja

Name des Förderprogrammes

Die Förderung wurde beantragt bei: (Bitte vollständige Adresse eintragen)

Stand der Bewilligung/ Gründe für die Ablehnung

Anzahl der Zeichen (max. 255)

Darüber hinaus wird bestätigt, dass die oben gemachten Angaben mit den Inhalten der an die WiBank am _____ erstellten und übersandten Excel-Datei übereinstimmen.

Ort / Datum

(Dienstsiegel)

1)	1)
2)	2)
Untersigner in Druckbuchstaben	(Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Anmeldenden)

Anlage 3 zur Förderrichtlinie KIP Kommunen



Änderungsantrag

ja

**Pauschalmittelabruf für Maßnahmen i.R.d.
Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes des Landes**

Ansprechpartner

Name

Vorname

Telefon

E-Mail

Anmeldender/
GKZ (erscheint automatisch) Bitte auswählen!

Landkreis

Träger der Maßnahme

Anmeldung von Pauschalmittel für kleinere Instandhaltungsmaßnahmen sowie kleinere Anschaffungen

Verwendungszweck

Anzahl der Zeichen max: 255!

0

Pauschalmittel

Die Pauschalmittel dürfen 20 % des Kontingents im Landesprogramm nicht überschreiten.

Erklärung

Der Maßnahmenträger bestätigt hiermit, dass, soweit ihm die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug eröffnet ist, bei den Ausgaben nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) zum Ansatz gebracht werden.

Darüber hinaus wird bestätigt, dass die oben gemachten Angaben mit den Inhalten der an die WIBank am

_____ erstellten und übersandten Excel-Datei übereinstimmen.

Anlage 3 zur Förderrichtlinie KIP Kommunen

Auszahlung

Hiermit werden abgerufen:

Die Auszahlung wird erbeten auf das Konto:

IBAN:

BIC:

bei Kreditinstitut:

gewünschte Angabe im Verwendungszweck:

Ort / Datum	<input type="text"/>	(Dienstsiegel)
1)	1)	<input type="text"/>
2)	2)	<input type="text"/>
Untersigner in Druckbuchstaben	(Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Anmeldenden)	

Seite 2 von 2

Anlage 4 zur Förderrichtlinie KIP Kommunen

Die mit den geförderten Maßnahmen verbundenen finanzwirtschaftlichen Vorgänge sind transparent und nachvollziehbar für statistische Auswertungen und die Führung der Verwendungsnachweise zu dokumentieren. Aus der Kennzeichnung der Vorgänge sollte ersichtlich sein, dass es sich um eine Maßnahme des Bundesprogramms oder des Landesprogramms handelt. **Es wird empfohlen entsprechende Konten einzurichten. Bei Bedarf können Unterkonten eingerichtet werden, zum Beispiel für die verschiedenen Teile des Landesprogramms.**

1. Bundesprogramm und Programmteil Komplementärfinanzierung

1. Haushaltsjahr

Finanzhaushalt, Finanzrechnung

Generell ist jede Maßnahme im Finanzhaushalt im jeweiligen Produktbereich (Produktgruppe, Produkt) zu veranschlagen und in der Finanzrechnung zu buchen:

- Auszahlungen Hauptkonto 842 oder 843 – Investitionen (Statistikkonto 7851 oder 7831 oder 7832)
- Einzahlungen a) Hauptkonto 820 – Investitionszuweisung des Landes (Statistikkonto 6811)
- b) Hauptkonto 826 – Kreditaufnahme bei der WIBank zur Finanzierung des Kommunalanteils = 10 % der Investitionskosten (Statistikkonto 6927)

Die Kreditaufnahme bei der WIBank ist im Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft, Produktgruppe Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft (Statistisches Produkt 612) – zu veranschlagen und/oder zu buchen. § 11 Abs. 3 KIPG bleibt unberührt.

Vermögensrechnung (Bilanz)

Aktiva: Anlagevermögen – Zugang der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Vermögensgegenstände

Passiva: a) Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisung vom Land

b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

1. Haushaltsjahr und weitere Haushaltsjahre

Finanzhaushalt, Finanzrechnung

Die jährliche Tilgung des WIBank-Darlehens wird wie folgt veranschlagt und gebucht:

Auszahlung Hauptkonto 846 – Auszahlung für die Tilgung von Investitionskrediten (Statistikkonto 7927/stat. Produkt 612)

Ergebnishaushalt, Ergebnisrechnung

Der Sonderposten ist entsprechend der Abschreibungsdauer aufzulösen.

Die Zinsen für das WIBank-Darlehen trägt das Land (§ 2 Abs. 2 Satz 4 KIPG). Sie werden den Kommunen als Zuweisung bewilligt und in Verkürzung des Zahlungsweges direkt an die WIBank gezahlt.

Die oben beschriebenen Sachverhalte werden wie folgt veranschlagt und gebucht:

- Aufwendungen: a) Hauptkonto 66x – planmäßige Abschreibungen der Anschaffungs- oder Herstellungskosten
- b) Hauptkonto 771 – Bankzinsen (Statistikkonto 7517/stat. Produkt 612)
- Erträge: a) Hauptkonto 546 – Erträge aus der Auflösung der Sonderposten
- b) Hauptkonto 543 – Schuldendiensthilfe vom Land (Statistikkonto 6231/stat. Produkt 612)

2. Landesprogramm – Programmteil Kommunale Infrastruktur

1. Haushaltsjahr

Finanzhaushalt, Finanzrechnung

Auszahlungen Hauptkonto 842 oder 843 – Investitionen (Statistikkonto 7851 oder 7831 oder 7832)

Einzahlungen Hauptkonto 826 – Kreditaufnahme bei der WIBank zum Nominalbetrag (Statistikkonto 6927)

Die Kreditaufnahme bei der WIBank ist im Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft, Produktgruppe Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft (statistisches Produkt 612) – zu veranschlagen und zu buchen.

Vermögensrechnung (Bilanz)

Aktiva: a) Anlagevermögen – Zugang der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Vermögensgegenstände

b) Forderungen – Zugang Forderung aus Investitionszuweisungen gegen das Land (4/5 des Nominalbetrags der Kreditaufnahme bei der WIBank)

Passiva: a) Zugang der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Nominalbetrag der Kreditaufnahme bei der WIBank)

b) Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisung vom Land (4/5 des Nominalbetrags der Kreditaufnahme bei der WIBank)

1. Haushaltsjahr und weitere Haushaltsjahre

Finanzhaushalt, Finanzrechnung

Die jährliche Tilgung des WIBank-Darlehens durch die Kommune und das Land wird wie folgt veranschlagt und gebucht:

Auszahlung	Hauptkonto 846 – Auszahlung für die Tilgung von Investitionskrediten – fünf Fünfteln der fälligen Gesamttilgungsleistung (Statistikkonto 7927)
Einzahlungen	Hauptkonto 820 – Einzahlung aus Investitionszuweisung vom Land – Tilgungsanteil (4/5) des Landes (Statistikkonto 6811)

Ergebnishaushalt, Ergebnisrechnung

Die Vermögensgegenstände dürfen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 KIPG über die Laufzeit der WIBank-Darlehen abgeschrieben werden. Der Sonderposten ist entsprechend der bestimmten Abschreibungsdauer aufzulösen.

Die Zinsen für das WIBank-Darlehen trägt für die ersten zehn Jahre das Land (§ 2 Abs. 3 Satz 3 KIPG). Sie werden den Kommunen als Zuweisung bewilligt und in Verkürzung des Zahlungsweges direkt an die WIBank gezahlt.

Die oben beschriebenen Sachverhalte werden wie folgt veranschlagt und gebucht:

Aufwendungen:	a) Hauptkonto 66x – planmäßige Abschreibungen der Anschaffungs- oder Herstellungskosten
	b) Hauptkonto 771 – Bankzinsen (Statistikkonto 7517)
Erträge:	a) Hauptkonto 546 – Erträge aus der Auflösung der Sonderposten
	b) Hauptkonto 543 – Schuldendiensthilfe vom Land (Statistikkonto 6231)

3. Programmteile Wohnraum und Krankenhäuser

Für Maßnahmen der Programmteile Wohnraum und Krankenhäuser, die im Haushalt der Kommune abgewickelt werden, gelten die vorstehenden Hinweise entsprechend.

4. Maßnahmen von Eigenbetrieb und Gesellschaften des Privatrechts der Kommune

Werden die Maßnahmen nach dem KIPG von einem Eigenbetrieb der Kommune oder einer Gesellschaft des Privatrechts, an der die Kommune beteiligt ist, durchgeführt, darf die Kommune die Finanzierungsmittel als Investitionszuweisung oder -zuschuss weiterleiten. Die von der Kommune aufgenommenen Kredite können auch als Ausleihungen an einen Eigenbetrieb der Kommune oder eine Gesellschaft des Privatrechts, an der die Kommune beteiligt ist, weitergegeben werden.

Finanzhaushalt, Finanzrechnung

Die Weiterleitung als Investitionszuweisung oder -zuschuss ist als Auszahlung beim Hauptkonto 840 zu veranschlagen und zu buchen (Statistikkonto 7815 oder 7816 oder 7817).

Vermögensrechnung (Bilanz)

Aktiva: Anlagevermögen – Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Finanzhaushalt, Finanzrechnung

Bei einer Weiterleitung als Ausleihung ist als Auszahlung beim Hauptkonto 844 zu veranschlagen und zu buchen (Statistikkonto 7865 oder 7866 oder 7868).

Vermögensrechnung (Bilanz)

Aktiva: Anlagevermögen – Ausleihungen an verbundene Unternehmen oder Beteiligungen

Der Eigenbetrieb bzw. die Gesellschaft kann den Zuschuss nach der für ihn/sie geltenden Vorschriften für das Rechnungswesen buchen.

5. Finanzvermögensstatistik sowie Schuldenstatistik

In der Schuldenstatistik sind Kreditaufnahmen aus Darlehen der WIBank wie folgt zu melden:

Komplementärfinanzierungsdarlehen und die Kreditaufnahme (Landesprogramm – Programmteil Kommunale Infrastruktur) der Kommune sind in voller Höhe unter Code P 3251 „Kredite bei Kreditinstituten, Laufzeit über 5 Jahre, Eurowährung“ auszuweisen.

In der Schuldenstatistik sind Tilgungen aus Darlehen der WI-Bank wie folgt zu melden:

Die Tilgung ist unter „Kredite bei Kreditinstituten, Laufzeit über 5 Jahre, Eurowährung“ (Code P 3252) auszuweisen.

Darüber hinaus sind die um jährliche Landeszuweisung gemindernden Forderungen der Kommunen aus dem Kommunalinvestitionsprogramm gegenüber dem Land in der „Statistik des öffentlichen Finanzvermögens“ unter „übrige öffentlich-rechtliche Forderungen“ (Code A 5019) auszuweisen.

118

Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Landes Hessen; Public Corporate Governance Kodex (Teil A) und Hinweise für gute Beteiligungsführung bei Unternehmen des Landes Hessen (Teil B)

Die Hessische Landesregierung verabschiedete am 9. November 2015 die Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Landes Hessen, welche aus dem Public Corporate Governance Kodex (Teil A) und den Hinweisen für gute Beteiligungsführung bei Unternehmen des Landes Hessen (Teil B) bestehen.

Wiesbaden, den 20. Januar 2016

Hessisches Ministerium der Finanzen
4061 – 035 – IV 1

StAnz. 6/2016 S. 177

Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Landes Hessen

Teil A: Public Corporate Governance Kodex (Regeln und Handlungsempfehlungen für Organe bei Unternehmen des Landes Hessen)

Teil B: Hinweise für gute Beteiligungsführung bei Unternehmen des Landes Hessen (Leitlinien für die Beteiligungsverwaltung)

Stand: 9. November 2015

Teil A

Public Corporate Governance Kodex des Landes Hessen (Regeln und Handlungsempfehlungen für Organe bei Unternehmen des Landes Hessen)

Inhalt

1.	Einleitung
1.1	Ziele und Struktur des Public Corporate Governance Kodex des Landes Hessen
1.2	Anwendungsbereich
1.3	Verankerung
2.	Anteilseigner und Anteilseignerversammlung
2.1	Das Land Hessen als Anteilseigner
2.2	Anteilseignerversammlung
2.3	Vorbereitung und Durchführung der Anteilseignerversammlung
3.	Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan
3.1	Grundsätze
3.2	Vertraulichkeit
3.3	Verantwortlichkeit
3.4	Kreditgewährung
4.	Geschäftsleitung
4.1	Aufgaben und Zuständigkeiten
4.2	Zusammensetzung
4.3	Vergütung
4.4	Interessenkonflikte
5.	Überwachungsorgan
5.1	Aufgaben und Zuständigkeiten
5.2	Zusammensetzung
5.3	Vergütung
5.4	Interessenkonflikte
5.5	Amtsklausel
6.	Transparenz
6.1	Corporate Governance Bericht
6.2	Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans
6.3	Veröffentlichungen
7.	Rechnungslegung und Abschlussprüfung
7.1	Rechnungslegung
7.2	Abschlussprüfung